Bebauungsplan-Entwurf „**Am Speyerdorfer Weg**“, **II. Änderung**
(im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf)

Ergebnis der Prüfung und Abwägungsvorschlag aus stadtplanerischer Sicht bezüglich der Stellungnahme
2) der IHK Pfalz vom 28.06.2011

Die Beibehaltung des Planungszieles, dass die „Gewerbegebiete“ vorrangig der Unterbringung von Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben dienen sollen, wird nochmals nachdrücklich gefordert. Bei diesen Gewerbebetrieben sollen auch Betriebswohnnutzungen zulässig sein. Deshalb sind anderweitige Gewerbenutzungen (wie Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten) zu vermeiden, die den Charakter der bestehenden Gewerbegebiete -auch unter Berücksichtigung der zulässigen Betriebswohnungen- beeinträchtigen und Konflikte hervorrufen können.
Außerdem stünden, bei Zulassung solcher anderweitigen Gewerbebetriebe, die den Handwerks- und produzierenden Betrieben dienenden Flächen für ihre Erweiterung und Neuansiedlung nicht mehr zu Verfügung.
Die von der IHK vertretenen Belange sind schwerwiegender als der Wunsch einiger Grundstückseigentümer, auch Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten zuzulassen. Sofern solche Gewerbebetriebe in der Vergangenheit zugelassen wurden, haben sie lediglich (passiven) Bestandsschutz.
Der Wunsch der IHK, die im Bebauungsplan-Entwurf festgesetzten Einschränkungen für Einzelhandelsbetriebe und den Ausschluss von Vergnügungsstätten in der Satzung zu beschließen, wird aus stadtplanerischer Sicht befürwortet.

Es wird empfohlen, den Anregungen der Stellungnahme stattzugeben.